

Antrag des Vorstandes auf Statutenänderung (die Änderungen sind im Text eingetragen):

Art. 8

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand bestehend aus
 - Präsident/Präsidentin
 - Vizepräsident/Vizepräsidentin
 - Aktuar/Aktuarin
 - Rechnungsführer/Rechnungsführerin
 - ~~- Vorsitzende von Kommissionen~~
 - 4 – 16 Beisitzern und Beisitzerinnen;
- c) 2 Rechnungsrevisoren bzw. Rechnungsrevisorinnen und ein Ersatzmitglied.

Art. 12

Mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin konstituiert sich der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand selbst.

Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, soweit dafür nicht nach Gesetz oder Statuten die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er kann aus seiner Mitte oder unter Zuzug weiterer Personen Kommissionen bilden. ~~Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende einer Kommission ist im Vorstand vertreten.~~ Von jeder Kommission gehört ein Mitglied dem Vorstand an.

Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder, Rechnungsrevisoren und –revisorinnen und von deren Ersatzmitglied beträgt vier Jahre; sie sind wieder wählbar. Beim vorzeitigen Austritt findet anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt.

Begründung. Es hat sich bei der Besetzung des Präsidiums der Quartierentwicklungskommission (QUEK) gezeigt, dass die bisherige Regelung zu starr ist: Es ist schwierig, Vorsitzende von Kommissionen zu finden, da die Belastung durch den Vorsitz und die Mitarbeit im Vorstand gross ist. Um diese doppelte Belastung zu reduzieren, schlägt der Vorstand die obige Statutenänderung vor.